



Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1895

IV) Ueber die Verhaltungsmassregeln bei Verbreitung ansteckender
Krankheiten in der Schule

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78203)

Wechselfchuhe auf dem Schulgange oder im Vorraum anziehen, bevor es das Classenzimmer betritt.

40) Während des Unterrichtes haben die Lehrkräfte darauf zu achten, daß die Kinder eine freie natürliche Haltung einnehmen und in der Regel mit dem Rücken gegen die Lehne gestützt sind. Besonders ist zu beachten, daß die Schüler beim Zeichnen, Schreiben und Rechnen und die Mädchen bei der Handarbeit sich nicht mehr als nöthig über die Arbeit beugen. Die Hände der Kinder sollen vom Lehrertische aus stets sichtbar sein.

41) Lehrer und Lehrerinnen haben darauf zu achten, daß die Kinder rein und anständig gekleidet zur Schule kommen.

42) Es erscheint wünschenswerth, daß in den Schulen, besonders in Kopenhagen und in den Städten, den Kindern die Möglichkeit geboten werde, Milch, leichte Bierforten und andere nicht hitzige Getränke zu erhalten. Die Schule hat sich zu überzeugen, daß die Nahrungsmittel, welche in der Schule erhältlich sind, unverdorben seien. Der Verkauf von Kuchen, Zuckerwerk u. dergl. in der Schule ist verboten.

43) Die Kinder sollen die natürlichen Bedürfnisse in der Regel in den Pausen befriedigen. Wenn ein Kind während der Unterrichtsstunde bittet, zur Verrichtung der Nothdurft die Classe verlassen zu dürfen, so soll es demselben nicht verwehrt sein; jedoch soll nie mehr als ein Kind auf einmal die Classe verlassen. Die gleichzeitige Benutzung eines Abortes durch 2 Kinder ist verboten.

44) Körperstrafen sind nur zu ertheilen, falls andere Mittel fruchtlos bleiben. Die körperliche Bestrafung darf nur mit dem spanischen Rohre erfolgen; andere Mittel sind unterfagt. Jedesmal, wenn eine Körperstrafe stattfand, hat es der Lehrer im Classenbuche zu verzeichnen.

45) Nachsitzen kann als Strafe angeordnet werden; doch soll es nicht unmittelbar nach zusammengelegter 6-stündiger Arbeitszeit erfolgen.

IV) Ueber die Verhaltensmaßregeln bei Verbreitung ansteckender Krankheiten in der Schule.

46) Ein Kind, das an einer Infectionskrankheit leidet, darf die Schule so lange nicht besuchen, als die Krankheit nicht vollkommen behoben und keine Ansteckungsgefahr mehr vorhanden ist.

47) Krankheiten, die das Kind vom Schulbesuche ausschließen, sind: Blattern, Scharlach, Diphtherie, Bräune, Masern, Keuchhusten, Mumps, typhöses Fieber, Ruhr, epidemische Augenentzündung, so wie ansteckende Hautkrankheiten, wie Grind, Krätze etc.

48) Kinder, welche krank waren, oder gesunde Kinder, in deren Heim Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Bräune, Typhus oder Ruhr auftreten, sollen die Schule nicht eher besuchen, als bis sie ein ärztliches Zeugniß erbringen, daß die Krankheit vollständig behoben und die Desinfection des Hauses, der Kleider etc. so weit als möglich vorgenommen wurde. Ausgenommen davon sind gesunde Kinder, in deren Heim nach dem Zeugniß des behandelnden Arztes eine vollständige Isolirung durchgeführt wurde und unterhalten werden kann. Beim Vorkommen von Masern kann dies nur zugestanden werden, wenn das gesunde Kind selbst schon diese Krankheit durchgemacht hat. Diese Bestimmungen gelten auch für die Lehrer, in deren Heim eine dieser Krankheiten auftritt. Wohnt der Lehrer im Schulhause und kann der Kranke nicht auf eine zufriedenstellende Art isolirt werden, so ist die Schule zu schließen.

49) Es ist Pflicht aller Eltern und Aufseher schulbesuchender Kinder, sofort Mittheilung zu machen, wenn eine der genannten Krankheiten im Hause auftritt.

50) Jedes Kind, welches in der Schule verdächtige Zeichen einer ansteckenden Krankheit zeigt, soll nach Hause geschickt werden. Dem Kinde wird eine schriftliche Mittheilung über die Ursache der Entfernung mit dem Bemerken mitgegeben, daß es nur mit einem ärztlichen Zeugniß die Schule wieder besuchen darf.

51) Beim öffentlichen Auftreten einer böartigen epidemischen Krankheit soll die Schule vom beauftragten Arzte untersucht werden, der nach Berathung mit dem Physicus (in Kopenhagen Stadtarzt) die Schule schließen kann. Er hat dafür zu sorgen, daß die Schule vor der Wiedereröffnung desinficirt werde, und die Wiedereröffnung darf erst erfolgen, wenn die beiden genannten Aerzte nach erfolgter

154.
Haltung und
Reinlichkeit
der Schüler.

155.
Nahrungsmittel-
verkauf
in Schulen.

156.
Natürliche
Bedürfnisse.

157.
Strafen.

158.
Krankheiten,
die vom
Schulbesuche
ausschließen.

159.
Entfernung
kranker
Kinder.

160.
Epidemische
Krankheiten.

Berathung die Erlaubnifs dazu ertheilt haben. Die Mittheilung von der Schließung, bezw. Wiedereröffnung ist sofort an die betreffende Schulbehörde zu erfatten.

52) Tritt eine Krankheit besonders stark unter den Kindern einer Schule auf, so kommt es dem Schulvorsteher zu, dem Aufsichtsarzte Mittheilung davon zu machen.

161.
Epidemische
Augen-
krankheit.

53) Wo ein epidemisches Augenleiden unter den Schülern auftritt, hat die Untersuchung der Schüler so oft, als es der Arzt für nöthig hält, stattzufinden.

162.
Blattern.

54) Im Falle starker Ausbreitung der Blattern sollen alle Schüler der Schule wiedergeimpft werden, in so fern sie nicht die natürlichen Blattern selbst gehabt oder mit positivem Ausgang in den letzten 5 Jahren geimpft oder wiedergeimpft wurden (Gesetz vom 4. Februar 1891).

V) Ueber Schulbauten.

A) Bestimmungen für jene Räume, die ausschließlich oder theilweise zu Schulzwecken verwendet werden.

a) Für alle Schulen.

163.
Schulzimmer-
größen.

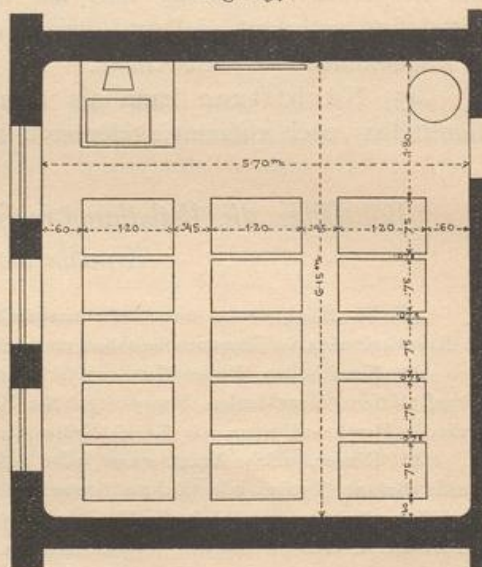
55) Jedes Schulzimmer soll so groß sein, daß auf jeden Schüler einer gleichzeitig unterrichteten Abtheilung wenigstens 4,00 cbm (= 130 Cub.-Fuß) Rauminhalt und 1,28 qm (= 13 Quadr.-Fuß) Flächenmaß entfallen. An einer augenfälligen Stelle jedes Schulzimmers soll eine deutliche Angabe der größten zulässigen Schülerzahl angegeben sein, welche das Schulzimmer auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes gleichzeitig benutzen kann. Die Fensterflügel im Lehrzimmer sind zum Öffnen und Schließen einzurichten.

Es soll so viel Licht einfallen, daß jedes einzelnen Schülers Arbeit ausreichend und zweckmäßig beleuchtet ist. Das Schulzimmer hat einen Holzboden zu erhalten, der, wenn es seine Beschaffenheit zuläßt, mindestens einmal jährlich zu firnissen ist.

164.
Normalclasse.

Der Motivenbericht zum Gesetzesvorschlag enthält die Zeichnung einer Normalclasse für 30 Kinder (Fig. 157).

Fig. 157.



Normalclasse für 30 Kinder.
1/100 w. Gr.

Hierbei sind folgende Ausmaße angenommen:

Breite des Lehrzimmers:

Breite dreier Doppelbänke zu 1,20 m	3,60 m
2 Gänge längs der Mauer zu 0,60 m	1,20 "
2 Mittelgänge zu 0,45 m	0,90 "
	zusammen 5,70 m

Länge des Lehrzimmers:

von der Mauer bis zur ersten Schulbank	1,80 m
Länge von 5 Bänken zu 0,75 m	3,75 "
4 Abstände zwischen den Bänken zu 0,075 m	0,30 "
Abstand zwischen der letzten Bank zur Rückwand	0,30 "
	zusammen 6,15 m